

## **Antrag**

**der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Claudia Roth (Augsburg), Silke Stokar von Neuforn, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen – Transsexuellenrecht umfassend reformieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Transsexuellenrecht muss dem Ziel dienen, transsexuellen Menschen in Deutschland ein selbstbestimmtes Leben in Würde zu ermöglichen. Regelungen, die transsexuelle Menschen daran hindern, ihrer Identität gemäß zu leben, müssen beseitigt werden.

Bei seiner Einführung 1981 hat das Transsexuellengesetz (TSG) große Fortschritte gebracht. Viele seiner Regelungen entsprechen aber nicht mehr dem heutigen sexualwissenschaftlichen Kenntnisstand. Das Transsexuellengesetz muss daher umfassend reformiert werden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat am 6. Dezember 2005 festgestellt: „Die dem Transsexuellengesetz zugrunde liegenden Annahmen über die Transsexualität haben sich inzwischen in wesentlichen Punkten als wissenschaftlich nicht mehr haltbar erwiesen“ (1 BvL 3/03).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Laufe des Jahres 2006 einen Gesetzentwurf zur umfassenden Reform des Transsexuellengesetzes vorzulegen. Kernpunkte sollen dabei insbesondere sein:

1. Die Voraussetzungen im Transsexuellengesetz für die Annahme eines Vornamens des anderen Geschlechts (so genannte kleine Lösung) sowie für die personenstandsrechtliche Änderung des Geschlechts (so genannte große Lösung) müssen liberalisiert werden. Dazu zählen:

- Die kleine Lösung sollte nicht mehr von der endgültigen, prognostisch sicheren Diagnose „Transsexualität“ abhängig gemacht werden, sondern nur noch von der Feststellung, dass sich eine Person aufgrund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als angehörig empfindet und unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben.
- Die große Lösung sollte nicht mehr von der operativen Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG). Außerdem sollte bei der großen Lösung das Er-

- fordernis der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit entfallen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG).
- Bürokratische Hemmnisse im Verfahren, wie die Beteiligung eines Vertreters des öffentlichen Interesses, können abgebaut werden, da sich Befürchtungen einer missbräuchlichen oder leichtfertigen Inanspruchnahme der Vornamens- oder Personenstandsänderung in der Realität nicht bewahrheitet haben.
  - Der Zugang zum Transsexuellenrecht sollte nicht mehr vom deutschen Personalstatus der Antragsteller abhängig gemacht werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG), sondern nur noch davon, ob die Antragsteller in Deutschland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Transsexuellen muss es ermöglicht werden, eine rechtlich abgesicherte Partnerschaft mit der Partnerin bzw. dem Partner ihrer Wahl führen zu können:
- Entsprechend dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 6. Dezember 2005 muss gleichgeschlechtlich orientierten Transsexuellen mit geänderterem Vornamen die Möglichkeit eröffnet werden, eine rechtsverbindliche Partnerschaft einzugehen.
  - Verheirateten Transsexuellen, die die große Lösung anstreben, aber mit ihrem Ehegatten zusammenbleiben wollen, muss anstelle einer zwangsweisen Scheidung die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Ehe auf übereinstimmenden Antrag beider Ehegatten mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Personenstandsänderung in eine Lebenspartnerschaft umgewandelt wird.
  - Solange noch Unterschiede zwischen dem Rechtsinstitut der Ehe und dem Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft bestehen, muss gleichzeitig festgelegt werden, dass auf die umgewandelten Lebenspartnerschaften die für Ehen geltenden Vorschriften anzuwenden sind, soweit sie günstiger sind als die entsprechenden Vorschriften für Lebenspartnerschaften.
3. Faktische Beschränkungen der Reisefreiheit von Transsexuellen im deutschen Passrecht müssen beseitigt werden. Auch Transsexuelle mit der kleinen Lösung müssen die gleichen Möglichkeiten zu Auslandsreisen ohne Diskriminierungsgefahr erhalten wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger. Das Offenbarungsverbot des § 5 TSG muss dahin ergänzt werden, dass der Geschlechtseintrag im Reisepass nach der Vornamensänderung entsprechend zu ändern ist.

Berlin, den 15. März 2006

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

Eine Reform des Transsexuellengesetzes ist überfällig. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Problemen bei der Reisefreiheit für transsexuelle Bürgerinnen und Bürger sah sich die Bundesregierung nicht in der Lage, einen Zeitpunkt für die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Transsexuellengesetzes zu nennen. Begründet wurde dies mit der Belastung des zuständigen Referats im Bundesministerium

des Innern mit der Reform des Personenstandsrechts (Bundestagsdrucksache 16/306, S. 3).

Ohne diese Belastung zu verkennen, kann den transsexuellen Bürgerinnen und Bürgern dennoch nicht zugemutet werden, über die weitere Zukunft des Transsexuellengesetzes möglicherweise über Jahre hinweg im Unklaren gelassen zu werden. Es handelt sich hier schließlich für die betroffenen Menschen um lebensprägende Sachverhalte, die ihre Persönlichkeitsrechte im Kern berühren. Nach der klaren Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass sich die dem Transsexuellengesetz zugrunde liegenden Annahmen über die Transsexualität inzwischen in wesentlichen Punkten als wissenschaftlich nicht mehr haltbar erwiesen haben, muss schnell gehandelt werden. Ein grundlegend veränderter Erkenntnisstand liegt z. B. hinsichtlich der Indikation für operative geschlechtsanpassende Maßnahmen vor, ebenso hinsichtlich der Varietät sexueller Orientierungen auch unter transsexuellen Menschen.

Es geht darum, die tatsächliche Vielfalt von Identitäten zu akzeptieren, statt transsexuelle Menschen in vorgegebene Raster zu pressen und ihnen das Leben damit zu erschweren.

Auch verschiedene Eingaben an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in den vergangenen Jahren zeigen, dass ein großes Bedürfnis nach rascher Reform des Transsexuellengesetzes besteht.

Zu Abschnitt II Nr. 1

Transsexualität beschreibt den Zustand eines Menschen, der ein körperliches Geschlecht besitzt, das nicht seinem seelisch-psychischen Empfinden entspricht.

Das Transsexuellengesetz ermöglicht mit der so genannten kleinen Lösung Transsexuellen, einen Vornamen des anderen Geschlechts anzunehmen. Voraussetzungen sind, dass sich die Betroffenen seit mindestens drei Jahren als dem anderen Geschlecht zugehörig fühlen und unter dem Zwang stehen, diesem Zugehörigkeitsgefühl entsprechend zu leben. Notwendig ist zudem die gutachterliche Prognose, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. Personen, die die kleine Lösung in Anspruch genommen haben, gelten personenstandsrechtlich weiterhin dem Ursprungsgeschlecht zugehörig.

Die kleine Lösung soll der besonderen Situation Transsexueller Rechnung tragen und es ihnen ermöglichen, in der ihrem Empfinden entsprechenden Geschlechtsrolle zu leben, ohne sich im Alltag Dritten und Behörden gegenüber offenbaren zu müssen. Sie erleichtert den so genannten Alltagstest, d. h. die Erprobung des Lebens im Wunschgeschlecht in allen sozialen Bereichen, und fördert dadurch die soziale Integration der Antragsteller. Die kleine Lösung sollte deshalb nicht mehr von der endgültigen, prognostisch sicheren Diagnose „Transsexualität“ abhängig gemacht werden, sondern nur noch von der Feststellung, dass sich eine Person aufgrund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als angehörig empfindet und unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben.

Als zweite Möglichkeit sieht das Transsexuellengesetz eine auch personenstandsrechtlich geänderte Geschlechtszugehörigkeit vor (als große Lösung bezeichnet). Voraussetzung ist zusätzlich, dass die betreffende Person sich einem geschlechtsverändernden operativen Eingriff unterzogen hat, der sie auch fortpflanzungsunfähig machen muss. Zudem darf die betreffende Person nicht verheiratet sein. Gegebenenfalls muss eine Scheidung durchgeführt werden, bevor durch Gerichtsbeschluss die rechtliche Zuordnung zum anderen Geschlecht erfolgen kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2005 darauf hingewiesen, dass die Fachliteratur für eine unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit oder ohne Geschlechtsumwandlung keine haltbaren Gründe mehr sieht.

Sexualwissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass die kleine Lösung keineswegs – wie ursprünglich gedacht – immer nur als ein Durchgangsstadium verstanden wird. Der Anteil von dauerhaft Transsexuellen ohne operative Geschlechtsanpassung an der Gesamtzahl der anerkannten Transsexuellen beträgt vielmehr 20 bis 30 Prozent (vgl. Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung: Stellungnahme zur Anfrage des Bundesministeriums des Innern (V 5a-133 115-1/1) vom 11. Dezember 2000 zur Revision des Transsexuellengesetzes, Zeitschrift für Sexualforschung 2001, S. 258, 264).

Daher sollte die große Lösung nicht mehr von der operativen Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts abhängig gemacht werden. Auch das Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit sollte entfallen.

Ebenso notwendig sind Vereinfachungen bei den Verfahrensabläufen. Zudem muss der Zugang zum Transsexuellenrecht auch Ausländerinnen und Ausländern ermöglicht werden, die dauerhaft in Deutschland leben, auch wenn deren Heimatland eine Geschlechtsumwandlung personenstandsrechtlich möglicherweise nicht anerkennt. Derzeit ist dies nichtdeutschen Transsexuellen nur möglich, wenn sie als Staatenlose oder heimatlose Ausländerinnen und Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Zu Abschnitt II Nr. 2

Bei der Einführung des Transsexuellengesetzes 1981 war noch unbekannt, dass ein signifikanter Anteil Transsexueller homosexuell ist. Gleichgeschlechtlich orientierten Transsexuellen, die die kleine Lösung in Anspruch genommen hatten, war es bislang nicht möglich, eine rechtlich abgesicherte Partnerschaft – Ehe oder Lebenspartnerschaft – eingehen zu können. Für die Ehe wurde verlangt, die Vornamensänderung rückgängig zu machen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG), bei der Lebenspartnerschaft scheitert es personenstandsrechtlich am Erfordernis der Gleichgeschlechtlichkeit. Diesen Zustand hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2005 als unvereinbar mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes erklärt und § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG in diesen Fällen für nicht anwendbar erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass homosexuell orientierten Transsexuellen ohne Geschlechtsumwandlung die Möglichkeit eröffnet wird, eine rechtsverbindliche Partnerschaft ohne Vornamensverlust einzugehen.

Handlungsbedarf gibt es auch im Zusammenhang mit der großen Lösung: Wenn ein verheirateter Transsexueller eine personenstandsrechtliche Änderung der Geschlechtszugehörigkeit anstrebt, schreibt das Transsexuellengesetz vor, dass die Ehe zuvor geschieden werden muss. Es kommt aber gar nicht selten vor, dass Ehepaare dennoch zusammenbleiben wollen. Diesen Menschen eine Zwangscheidung aufzuerlegen, ist nicht vertretbar. Entweder muss der Gesetzgeber das Erfordernis der Ehelosigkeit für die große Lösung streichen, oder aber – wie hier pragmatisch vorgeschlagen – Wege eröffnen, die Ehe in eine Lebenspartnerschaft umzuwandeln.

Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 sind die zivilrechtlichen Unterschiede zwischen der Ehe und der Lebenspartnerschaft weitgehend beseitigt worden. Es gibt freilich noch Unterschiede insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von Lebenspartnerschaften, bei der Beamtenbesoldung und -versorgung. Die Fraktion BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN hat in ihrem Antrag „Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vollenden“ (Bundestagsdrucksache 16/497) die Beseitigung dieser Unterschiede gefordert. Solange diese aber noch bestehen, sollte in einer Zusatzbestimmung festgelegt werden, dass auf die umgewandelten Lebenspartnerschaften die für Ehen geltenden Vorschriften anzuwenden sind, soweit sie günstiger sind als die entsprechenden Vorschriften für Lebenspartnerschaften.

Zu Abschnitt II Nr. 3

Ebenfalls dringend gelöst werden müssen die passrechtlichen Probleme von Personen, die die kleine Lösung nach dem Transsexuellengesetz in Anspruch genommen haben. Der nach § 4 Abs. 1 Satz 4 des Passgesetzes vorgeschriebene Geschlechtseintrag im Reisepass steht bei diesem Personenkreis im Widerspruch zum Vornamen sowie in der Regel auch zum äußeren Erscheinungsbild. Damit können sich massive Schwierigkeiten bei der Ein- und Ausreise im Ausland ergeben sowie bei einer Vielzahl weiterer Gelegenheiten, bei denen man sich ausweisen muss, z. B. im Hotel oder in einer Bank. Betroffene geraten in die Verlegenheit, einen so intimen Sachverhalt wie Transsexualität bei Auslandsreisen offenbaren und in der Regel auch noch in fremder Sprache erklären zu müssen. Sie müssen mit unkalkulierbaren Reaktionen rechnen, so beispielsweise mit Anfeindungen und abfälligen Bemerkungen, übermäßigen und entwürdigenden Kontrollen bei der Ein- und Ausreise (wie z. B. Leibesvisitationen) oder gar mit der Ablehnung der Einreise wegen angeblich falscher Papiere.

Betroffene Transsexuelle hatten sich in der Vergangenheit mit dem vorläufigen Reisepass beholfen, da dieser keinen Geschlechtsvermerk vorsah. Dies ist nun nicht mehr möglich. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die oben genannte Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingeräumt, dass sich „die Reisesituation für Transsexuelle, deren Vorname nach § 1 Transsexuellengesetz geändert worden ist, verkompliziert hat.“ (Bundestagsdrucksache 16/306, S. 2). Die einfachste Lösung für diese Probleme wäre, in den Pässen von Personen, die eine Vornamensänderung nach § 1 des Transsexuellengesetzes vorgenommen haben, das dem neuen Vornamen entsprechende Geschlecht anzugeben.





